

Gesetz vom _____, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindesaniätsgesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1980 und 53/1996 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 25/1972 und Nr. 38/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 a werden die Zitate „§§ 43, 44, 46, 47, 52, 53, 58 und 59 BDG 1979“ durch die Zitate „§§ 45, 46, 48, 49, 66, 67, 72 und 73 LBDG 1997“ ersetzt.
2. § 19 Abs. 1 lit. d lautet:
„d) die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.“
3. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 sowie § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4 und § 17 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 LBDG 1997 sinngemäß anzuwenden.“
4. § 26 Abs. 1 lautet:
„(1) Bei der Ermittlung der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß §§ 4 und 62e bis 62h des Pensionsgesetzes 1965 ist der Gemeindearzt (Kreisarzt) einem Landesbeamten gleichzuhalten,
 1. der im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse VI erreicht hat,
 2. der ein Jahr nach dem Erreichen der Gehaltsstufe 7, Dienstklasse VI, in den Ruhestand übertritt oder in den Ruhestand versetzt wird und
 3. dessen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 4 des Pensionsgesetzes 1965 lediglich aus dem Gehalt bestehen.“
5. § 39 Abs. 3 Z 7 lautet:
„7. Versetzung in den Ruhestand,“
6. § 39 Abs. 5 lautet:
„(5) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5), die Erlassung von Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 4 Abs. 1 Z 2) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 41 Abs. 3 und § 62 h Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“
7. § 49 Z 2 lautet:
„2. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 – LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung.“
8. Im § 49 Z 6 wird das Zitat „BGBl. Nr. 895/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 138/1998“ ersetzt.

9. Im § 49 Z 7 wird folgende Wortgruppe angefügt:
„ zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 472/1995.“
10. Im § 49 Z 8 und 9 werden die Zitierungen „BGBl. Nr. 43/1995“ und „BGBl. Nr. 187/1994“ jeweils durch die Zitierung „BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 mit 1. April 1999,
2. Artikel I Z 6 – soweit er sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht – mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel I Z 4 und Z 6 – soweit er sich auf § 4 Abs. 1 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht – mit 1. Jänner 2003.

Vorblatt

Probleme:

1. Der gleichzeitig eingebrachte Entwurf einer 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 sieht als Kernstück eine der allgemeinen Pensionsreform gleichwertige Reform des Pensionsrechtes des öffentlichen Dienstes in Richtung einer Harmonisierung der Pensionssysteme vor. Das sich an das Pensionsrecht der Landesbeamten anlehrende Pensionsrecht der Gemeinde- und Kreisärzte weist einige Besonderheiten auf, die eine Anpassung an die pensionsrechtlichen Neuregelungen im Landesbeamtenrecht erfordern.
2. Durch das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998, wird das Bundesheer für militärische Dienstleistungen von Frauen auf freiwilliger Basis geöffnet. Die Dienstrechtsvorschriften für Gemeinde- und Kreisärzte knüpfen bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nur an den Präsenz- oder Zivildienst männlicher Personen ohne Berücksichtigung des neu geschaffenen Ausbildungsdienstes für Frauen an.
3. Die Zuständigkeitsvorschriften des Gemeindesaniätsgesetzes 1971 widersprechen zum Teil der materiellen Rechtslage.
4. Der Entwurf einer 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 sieht zwei Verordnungsermächtigungen im Rahmen der Vollziehung des Pensionsgesetzes 1965 vor. Das Pensionsgesetz 1965 ist auf Gemeinde- und Kreisärzte sinngemäß anzuwenden. Zur Sicherung eines einheitlichen Pensionsrechtvollzuges soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Landesregierung zur ordnungsmäßigen Festsetzung der Anpassungs- und Aufwertungsfaktoren für Ruhe- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Kreisärzte und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.

Ziel und Inhalt:

1. Eine der Pensionsreform für Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte gleichwertige Reform des Pensionsrechtes der Gemeinde- und Kreisärzte mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Pensionssysteme in Österreich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten des Gemeindesaniätstdienstrechtes.
2. Gleichstellung der Ausbildungszeit nach dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) mit dem Präsenz- und Zivildienst männlicher Personen.
3. Anpassung der Zuständigkeitsvorschriften des Gemeindesaniätsgesetzes 1971 an die materiellen Dienstrechtsbestimmungen.
4. Sicherung eines einheitlichen Pensionsrechtvollzuges durch Ermächtigung der Landesregierung zur ordnungsmäßigen Festsetzung der Anpassungs- und Aufwertungsfaktoren für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Kreisärzte und ihrer Hinterbliebenen.

Alternativen:

Zu 1:

Das Unterbleiben einer gesetzlichen Neuregelung würde in Anbetracht der im Gemeindefsanitätsgesetz 1971 angeordneten sinngemäßen Anwendung des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung durch die mit 1.1.2003 in Kraft tretende beitragsgrundlagenorientierte Pensionsbemessung zu einem den Intentionen des Gemeindefsanitätsgesetzes 1971 widersprechenden unverhältnismäßig starken Absenken der Gemeinde(Kreis)arztepensionen führen.

Eine Änderung des Gemeindefsanitätsgesetzes 1971 in Richtung einer Festschreibung der derzeitigen Pensionsregelung für Gemeinde- und Kreisärzte würde zu einer Abkoppelung des Gemeindefsanitätspensionsrechtes vom Pensionsrecht des übrigen öffentlichen Dienstes und vom ASVG-Pensionsrecht führen und damit das Ziel der Harmonisierung der Pensionsysteme gefährden.

Zu 2 :

Benachteiligung weiblicher Gemeinde- oder Kreisärzte bei der Vordienstzeitenanrechnung.

Zu 3 und 4.:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

A. Pensionsreform

Der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt insbesondere durch ein ständig verbessertes Ausbildungsangebot tendenziell in immer höherem Lebensalter; gleichzeitig sinkt das tatsächliche Pensionsantrittsalter ständig. Die Lebenserwartung der Pensionistinnen und Pensionisten nimmt hingegen ständig – im Schnitt um ein Jahr in jedem Jahrzehnt – zu, womit sich die reale Pensionsbezugsdauer in jedem Jahrzehnt insgesamt um etwa zwei Jahre verlängert. Als Folge dieser Umstände werden in Zukunft immer mehr Pensionistinnen und Pensionisten immer weniger im Erwerbsleben stehenden Personen gegenüberstehen, was für die zukünftige Finanzierbarkeit der Pensionen weitreichende Konsequenzen hat.

Bund und Länder haben sich daher darauf geeinigt, durch langfristig wirksame Reformen aller Pensionssysteme sowohl den Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern als auch zukünftigen Generationen eine angemessene Pensionsversorgung zu gewährleisten. Einer der zum Erreichen dieses Zieles unabdingbar notwendigen Schritte besteht in der Harmonisierung aller Pensionssysteme.

In diesem Sinne enthält der der Landesregierung zur Beschlußfassung bereits zugeleitete Entwurf einer 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 folgende dem 1. Budgetbegleitgesetz 1997, BGBl. I Nr. 61/1997, entsprechende Maßnahmen im Beamtenpensionsrecht:

1. Die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Pensionsbemessung.
2. Die Übernahme des Anpassungsfaktors aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

In bestehende Pensionen wird dabei nicht eingegriffen. Für alle Maßnahmen, die eine spürbare Absenkung der zukünftig zu erwartenden Pension nach sich ziehen, sind aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten anzuwenden sein.

Eine Automatikbestimmung enthält auch § 25 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, i.d.F. LGBl. Nr. 53/1996, für Gemeinde- und Kreisärzte. Danach sind, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, u.a. die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in ihrer jeweils für Landesbeamte geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die sinngemäße Anwendung dieses Bundesgesetzes in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung hätte – ohne Novellierung des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 – zur Folge, daß ab 1.1.2003 die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeinde- und Kreisärzte sowie ihrer Hinterbliebenen nach den Grundsätzen des § 4 und der Übergangsbestimmungen der §§ 62f bis 62h PG 1965 zu ermitteln wären. Nach dem Dauerrecht des § 4 PG 1965 tritt an die Stelle des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Ruhegenußberechnungsgrundlage, die – bei Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem vollendeten 65. Lebensjahr – dem Durchschnitt der 180 höchsten Beitragsgrundlagen (= 15 Jahre) entspricht.

Die Beitragsgrundlage eines Gemeindefacharztes ist das Entgelt gemäß § 14 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 in der Höhe von 5 % des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, d.s. derzeit S 1.707.- mtl. . Dieses Entgelt erhöht sich

bis zur Vollendung des 35. Dienstjahres für je fünf für die Vorrückung anrechenbare Dienstjahre um 14 % dieses Entgeltes. Die höchste Beitragsgrundlage eines Gemeinde (Kreis)arztes kann somit ca. S 3.400.- mtl. nicht übersteigen. Der Durchschnitt der 180 höchsten Beitragsgrundlagen läge daher – je nach anrechenbaren Dienstjahren – bei rd. S 3.000.- oder noch niedriger. Der volle Ruhegenuß eines Gemeinde- oder Kreisarztes würde bei sinngemäßer Anwendung der für die Landesbeamten jeweils geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften im Dauerrecht, d.h. unter der Annahme des Ausscheidens eines 65-jährigen Gemeinde(Kreis)arztes ab dem Jahre 2020, nur ca. S 2.500.- betragen. Derzeit beträgt der volle Ruhegenuß eines Gemeinde- oder Kreisarztes S 27.311.- .

Dieser aus verfassungsrechtlichen Gründen im Hinblick auf seine Intensität nicht vertretbare Eingriff in bestehende Rechtspositionen der Gemeinde- und Kreisärzte kann nur durch eine Änderung des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 verhindert werden.

Der vorliegende Entwurf verfolgt aber neben der Vermeidung einer Invalidation der pensionsrechtlichen Regelungen des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 ein zweites Ziel. Das Pensionsrecht der Gemeinde- und Kreisärzte soll – wie schon bisher – dem Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten möglichst weitgehend nachgebildet werden, wobei auf der einen Seite die Besonderheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeinde- und Kreisärzte zu berücksichtigen wären und auf der anderen Seite die Harmonisierung der Pensionssysteme als oberstes Ziel nicht aus den Augen verloren werden dürfte.

Als Ergebnis der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der oben dargestellten Zielsetzungen wurde der im Entwurf vorliegenden und im „Besonderen Teil“ der Erläuterungen näher erklärten Lösungsvariante der Vorzug gegeben.

B. Berücksichtigung der Bundesheerausbildung von Frauen

Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird in der Bestimmung über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages eines Gemeinde- und Kreisarztes als Tatbestandsmerkmal normiert. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998 werden u.a. das B-VG und das Wehrgesetz dahin geändert, daß durch Schaffung eines „Ausbildungsdienstes“ für Frauen in Form einer eigenständigen zwölfmonatigen Wehrdienstleistung zur Vorbereitung auf eine Übernahme als Berufssoldatin bei jederzeitiger Austrittsmöglichkeit eine freiwillige Zugangsmöglichkeit zum Bundesheer für Frauen geschaffen wird. Das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes gebietet es, die neugeschaffene Frauenausbildungszeit beim Bundesheer für alle Rechte aus einem Gemeinde(Kreis)arztverhältnis im gleichen Umfang und in gleicher Art und Weise zu berücksichtigen wie den Präsenz- und Zivildienst der Männer.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1, 3, 7, 8, 9 und 10 (§ 12a, § 25 Abs. 1, § 49 Z 2, 6, 7, 8 und 9):

Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.

Zu Artikel I Z 2 (§ 19 Abs. 1 lit. d und § 49 Z 8 und 9):

Dem Tage der Anstellung als Gemeinde- oder Kreisarzt ist für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages u.a. „die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986“ voranzustellen. Da durch das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer – GAFFB, BGBl. I Nr. 30/1998, nun auch Frauen die Möglichkeit zu militärischer Dienstleistung beim Bundesheer geboten wird, ist – im Interesse der Gleichbehandlung von Frauen und Männern – auch die militärische Frauenausbildungszeit als Vordienstzeit für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

Zu Artikel I Z 4 (§ 26 Abs. 1):

Gemäß § 25 Abs. 1 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, i.d.g.F., sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, u.a. die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in ihrer jeweils für Landesbeamte geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Diese verfassungsrechtlich zulässige Dynamikklausel stellt sicher, daß Änderungen der pensionsrechtlichen Regelungen für Landesbeamte unmittelbar, d.h. ohne formelle Änderung des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, auch für Gemeinde- und Kreisärzte wirksam werden. Eine tiefgreifende und langfristig wirksame Reform des Pensionsrechtes der Landesbeamten ist derzeit in der 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 vorgesehen und wird – wie beim Bund – mit 1.1.2003 in Kraft treten. Diese – aufgrund der obzit. Dynamikklausel auch für Gemeinde- und Kreisärzte wirksam werdende – Neuregelung sieht in ihrem Kern die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Bemessung der Beamtenpensionen vor. Zu diesem Zweck wird der Begriff des „ruhegenußfähigen Monatsbezuges“ aus dem Rechtsbestand ausgeschieden und durch die „Ruhegenußberechnungsgrundlage“ ersetzt. Die Ruhegenußberechnungsgrundlage wird aus dem Durchschnitt der 180 bis 216 höchsten Bemessungsgrundlagen für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlagen) errechnet. 80 % der Ruhegenußberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Der Umstand, daß die Aktivbezüge – und damit die Pensionsbeitragsbemessungsgrundlagen – der Gemeinde- und Kreisärzte im Vergleich mit jenen der Landesbeamten unverhältnismäßig niedrig sind und die Leistungen der Gemeinde- und Kreisärzte in weitaus höherem Maße über die Pensionen abgegolten werden als bei den Landesbeamten, hätte bei analoger Anwendung der Pensionsreform im Gemeindesanitätsdienst gewaltige und sachlich nicht zu rechtfertigende Pensionseinbußen und damit nicht zu verantwortende Absenkungen der Lebensverdienstsummen der Gemeinde- und Kreisärzte zur Folge.

Um diese unerwünschten und verfassungswidrigen Auswirkungen zu vermeiden und gleichzeitig das Ziel der Harmonisierung der Pensionssysteme im Auge zu behalten, sieht der Entwurf eine Änderung des § 26 Abs. 1 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 vor. Nach dieser Bestimmung gilt für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Kreisärzte als ruhegenußfähiger Monatsbezug im Sinne des § 5 des Pensionsgesetzes 1965 der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, d.s. dzt. S 34.139.-- . Im Hinblick

auf die Dynamikklausel des § 25 Abs. 1 wäre § 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 31.12.2002 geltenden Fassung ab 1.1.2003 auch auf Gemeinde- und Kreisärzte nicht mehr anwendbar. Die Legaldefinition des Begriffes „ruhegenußfähiger Monatsbezug“, der mit Ablauf des 31.12.2002 die Grundlage entzogen würde, wäre damit obsolet und es wäre ab 1.1.2003 die Ruhegenußberechnungsgrundlagenregelung der §§ 4 und 62e bis 62h des Pensionsgesetzes 1965 auch auf Gemeinde- und Kreisärzte mit all ihren oben dargestellten unerwünschten Auswirkungen anzuwenden.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 26 Abs. 1 sieht – anknüpfend an die bisherige pensionsrechtliche Gleichbehandlung von Landes- und Gemeindebeamten und Gemeinde- und Kreisärzten - ab 1.1.2003 die pensionsrechtliche Gleichstellung eines Gemeinde(Kreis)arztes mit einem Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, vor. Diese Gleichstellung wird dadurch erreicht, daß der Ermittlung der Ruhegenußberechnungsgrundlage die 180 bis 216 höchsten Beitragsgrundlagen eines Landesbeamten zugrundegelegt werden, der mit einem Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 (entspricht dem Gehalt der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 7) in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird und der seine besoldungsrechtliche Stellung durch Zeitvorrückung aus der Dienstklasse V in die Dienstklasse VI erreicht hat. Wie bisher soll auch nach dem neuen Recht nur das Gehalt des vergleichbaren Landesbeamten – ohne Zulagen und Nebengebühren – bei der Ruhegenußbemessung Berücksichtigung finden. Für Pensionen, die während der Dauer des für die Einführung der Durchrechnung vorgesehenen Übergangszeitraumes – somit vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2019 – erstmalig anfallen, sehen die §§ 62f bis 62h eine Deckelung des „Durchrechnungsverlustes“ vor. Zweck dieser Regelungen ist es insbesondere, unangemessen hohe Absenkungen der Pensionen während eines Zeitraums, in dem sich die Betroffenen nicht mehr ausreichend auf die neue Rechtslage einstellen können, zu verhindern und somit Härtefälle zu vermeiden.

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung ab dem Jahre 2020 (Inkrafttreten des Dauerrechts) sollen an folgendem Beispiel dargestellt werden:

Dienstantritt als Gemeindearzt: 1.1.1990
Geburtsdatum: 27.3.1958
Übertritt in den Ruhestand: 31.12.2023
ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit: 43 Jahre

Höhe des Ruhegenusses nach der geltenden Rechtslage:
80 % von S 34.139.- (VII/1) = S 27.311,20

Höhe des Ruhegenusses ab 2020:
80 % von S 30.228,60 (Berechnungsgrundlage) = S 24.182,88

Der Berechnungsgrundlage liegen folgende 180 höchsten Beitragsgrundlagen zugrunde:

24 x 27.189.- (V/6)
24 x 28.038.- (V/7)
24 x 28.884.- (V/8)
24 x 29.725.- (V/9)
24 x 30.833.- (VI/4)
24 x 31.938.- (VI/5)
24 x 33.038.- (VI/6)
12 x 34.139.- (VI/7 = VII/1)

Die Summe der Beitragsgrundlagen (5.441,148.-) geteilt durch 180 ergibt die Ruhegenußberechnungsgrundlage.

Der Durchrechnungsverlust beträgt daher für Pensionsansprüche, die ab dem 1.1.2020 erstmals entstehen, bei Übertritt in den Ruhestand mit vollendetem 65. Lebensjahr S 3.128,32 brutto.

Zu Artikel I Z 5 (§ 39 Abs. 3 Z 7):

Gemäß § 39 Abs. 3 Z 3 hat der Gemeinderat u.a. über die Versetzung eines Gemeindearztes in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand zu beschließen. Die Dienstrechtvorschriften kennen aber schon seit langem nur eine Versetzung in den Ruhestand. Diese Zuständigkeitsregelung wäre daher der geltenden materiellen Rechtslage anzupassen.

Zu Artikel I Z 6 (§ 39 Abs. 5):

Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat; dies gilt jedoch – aufgrund eines aus Art. 118 Abs. 6 letzter Satz B-VG zu ziehenden Größenschlusses – (auch) für Durchführungsverordnungen nur mit der Maßgabe, dass solche Durchführungsverordnungen allfällig von der Landesregierung erlassenen Verordnungen nicht widersprechen dürfen. Der Landesgesetzgeber hat allerdings die Erlassung der Durchführungsverordnungen zu den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für Gemeinde- und Kreisärzte im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung und damit entsprechend dem verfassungsrechtlichen Homogenitätsgebot (Art. 21 B-VG) der Landesregierung übertragen. Die 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 ermächtigt die Landesregierung, Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 für die Pensionen der Landesbeamten zu erlassen. Da das Pensionsgesetz 1965 auch auf Gemeinde- und Kreisärzte anzuwenden ist, wären diese Verordnungen im Anwendungsbereich des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 vom jeweiligen Gemeinderat bzw. Sanitätsausschuß zu erlassen. Im Interesse einer geordneten und einheitlichen Vollziehung des Pensionsgesetzes 1965 soll die Landesregierung auch zur Erlassung der die Gemeinde- und Kreisärzte und ihre Hinterbliebenen betreffenden Verordnungen ermächtigt werden.

Wegen Entfall der Verordnungsermächtigung im § 13 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist die Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages obsolet und wäre daher auch formal aufzuheben.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.